



**BANS
BACH**

Knowing you.

BANSBACH

AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHTEN IN DER CORONA KRISE

2020-04-15

Die Insolvenzantragspflicht wurde für Unternehmen mit CORONA-bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt

- Durch umfangreiche finanzielle Unterstützungsmaßnahmen soll Unternehmen geholfen werden, die finanziellen Auswirkungen der CORONA-Krise zu bewältigen
- Gleichzeitig ist klar, dass aufgrund des zu erwartenden Ansturms sowie derzeit noch ungeklärter formaler Fragen, die Gewährung und Auszahlung einen längeren Zeitraum beanspruchen kann
- Um zu vermeiden, dass Unternehmen trotz Beantragung und Vorhandensein entsprechender Unterstützungen nur aufgrund zeitlicher Verzögerung zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet werden hat das Bundesjustizministerium entschieden, die reguläre 3-Wochen Frist zunächst bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen

Die Aussetzung der Antragspflicht ist die Regel, folgende Voraussetzungen müssen jedoch hierbei erfüllt sein

- Die Insolvenztatbestände Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sind auf die Auswirkungen der CORONA-Krise zurückzuführen.
- Es besteht grundsätzlich Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit
- Dies wird vermutet, wenn per 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit vorlag.

EMPFEHLUNG

- **Nachweis der Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019, idealerweise belegt durch ein Gutachten gemäß IDW S 11 und/oder S 6**
- **Dokumentation der Auswirkungen der Corona-Pandemie als Ursache für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten**
- **Im Zweifel Einholung von Expertenrat zur Minimierung von Risiken**

- Im Aussetzungszeitraum ist auch die Gewährung von Sanierungskrediten möglich, da diese gegenüber bestehenden Krediten privilegiert sind und auch eine Besicherung möglich ist (dies ist üblicherweise zur Vermeidung von Gläubigerschädigungen im Krisenfall nicht ohne Haftung möglich)
- Allerdings ist die Privilegierung bis zum 30.09.2023 begrenzt, so dass davon auszugehen ist, dass eine Gewährung von Sanierungskrediten wahrscheinlich nur erfolgt, wenn diese bis zu diesem Zeitpunkt zurückgeführt werden können

Bereits heute sollte berücksichtigt werden, wie sich die Situation nach Ablauf der Aussetzungsfrist darstellt und das Geschäftsmodell entsprechend an die künftige Situation angepasst werden

- Mit Aufhebung der Insolvenzantragspflicht (bei Prolongation der Aussetzung spätestens 31.03.2021) gelten die Antragspflichten unverändert. Dies hat zur Folge, dass bereits heute berücksichtigt werden sollte, ob bei Einleitung entsprechender Maßnahmen und eventueller Gewährung von Finanzierungshilfen, davon ausgegangen werden kann, dass keine Insolvenzantragspflichten zu diesem Zeitpunkt bestehen werden.
- Dabei ist berücksichtigen, dass neben den bereits vor der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bestehenden Verpflichtungen nun die ggf. zusätzlich gewährten Finanzierungshilfen ebenfalls gemäß ihrer jeweiligen Fälligkeit zu berücksichtigen sind.

- Trotz der derzeit noch bestehenden Unsicherheit bzgl. der kurzfristigen weiteren Entwicklung sollte die erwartete Entwicklung im Rahmen einer Unternehmensplanung abgebildet werden, um Transparenz über die künftige finanzielle Situation zu erhalten.



Die durch Aussetzung gewonnen Zeit sollte dazu genutzt werden, das Unternehmen so aufzustellen, dass die Fortführungsfähigkeit nach dem Aussetzungszeitraum gegeben ist

- Entsprechend der vorläufigen Aussetzung der Insolvenzantragspflichten wurde auch das Zahlungsverbot, welches bei Eintritt der materiellen Insolvenz greift, ausgesetzt, so dass Zahlungen, welche der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, weiterhin vorgenommen werden dürfen.
- Trotz der Anpassungen des Insolvenzrechts bestehen bis zur Klärung von wichtigen Fragen weitere Haftungsrisiken (siehe Folges eite)

Trotz Suspendierung bestehen derzeit noch offene Fragen und daraus resultierende zivil- und strafrechtliche Risiken



Unternehmen und Geschäftsleiter haften grundsätzlich weiter für jedwede Zahlungs- und Leistungsverpflichtung gegenüber Kunden und Lieferanten, die sie neu eingehen. Das schließt die Verpflichtung von Lohn- und Gehaltszahlungen an Mitarbeiter mit ein. Sofern Unternehmen dann nicht in der Lage sind, die Zahlungen oder Leistungen zu erbringen, zu denen sie sich verpflichtet haben, besteht die Möglichkeit der Strafbarkeit wegen Eingehungsbetrugs (§ 263 StGB).



Hinzu kommt, dass die Forderungen aus der Zeit vor dem Stichtag (31.12.2019) fortbestehen. Sobald die Aussetzungsfrist endet, müssen die Unternehmen diesen Verpflichtungen wieder nachkommen. Diese addieren sich also zu den Verpflichtungen, die während oder nach der Coronakrise eingegangen wurden. Für Krisenunternehmen kann sich dadurch eine kaum zu schulternde Last aufsummieren. Über eine entsprechende Szenarioplanung sollten diese Auswirkungen transparent gemacht werden.



Sollten Unternehmen doch noch zu einem späteren Zeitpunkt Insolvenz beantragen müssen und der Insolvenzverwalter nachweisen können, dass das Unternehmen auch ohne die Corona-Pandemie zahlungsunfähig geworden wäre, haften die Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO).

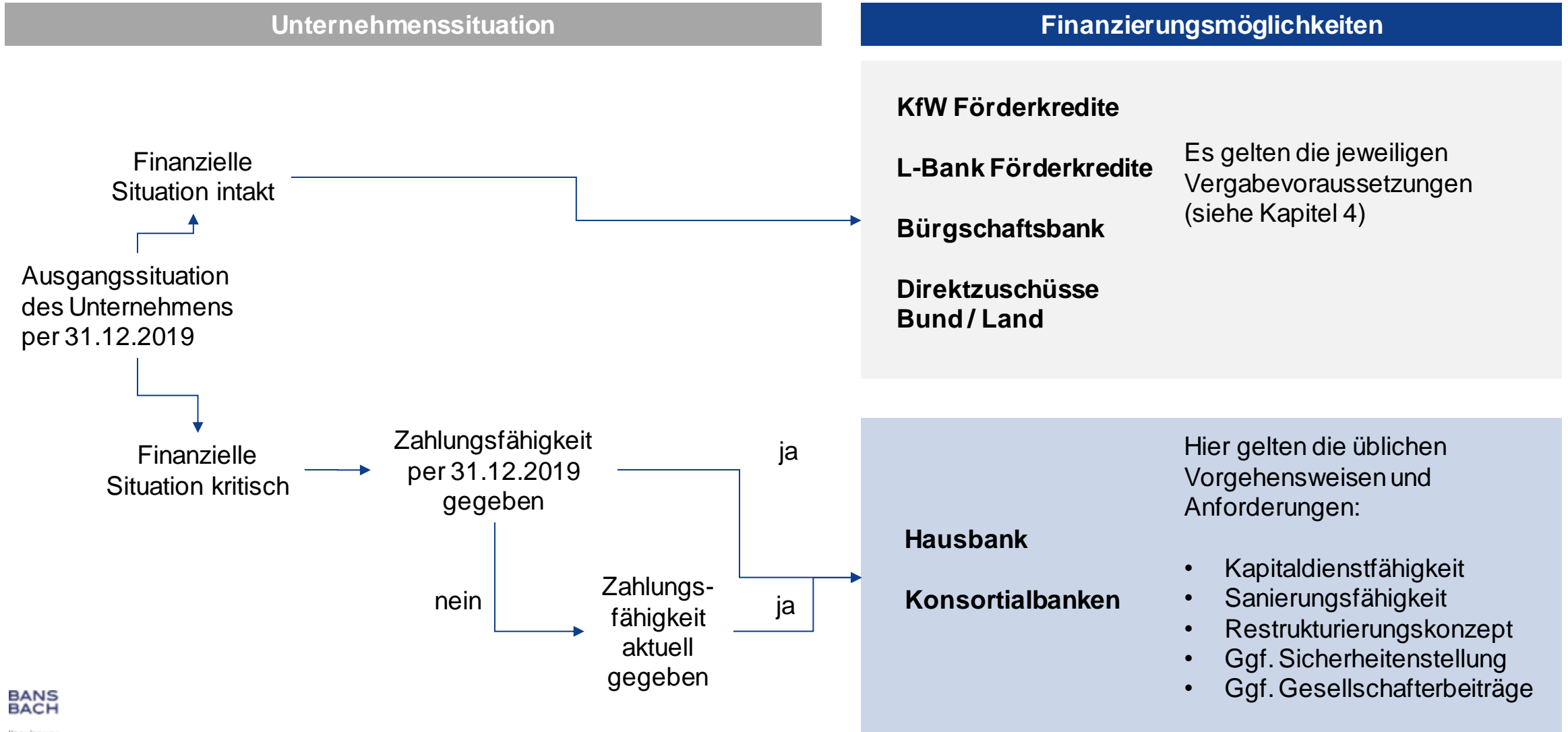
Die Empfehlung lautet daher, dass Unternehmen, die von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Gebrauch machen wollen, sich für den Stichtag 31.12.2019 eine sog. Fortbestehensprognose durch einen externen Dritten erstellen zu lassen, um die Solvenz für den Vor-Corona-Zeitraum zu dokumentieren.



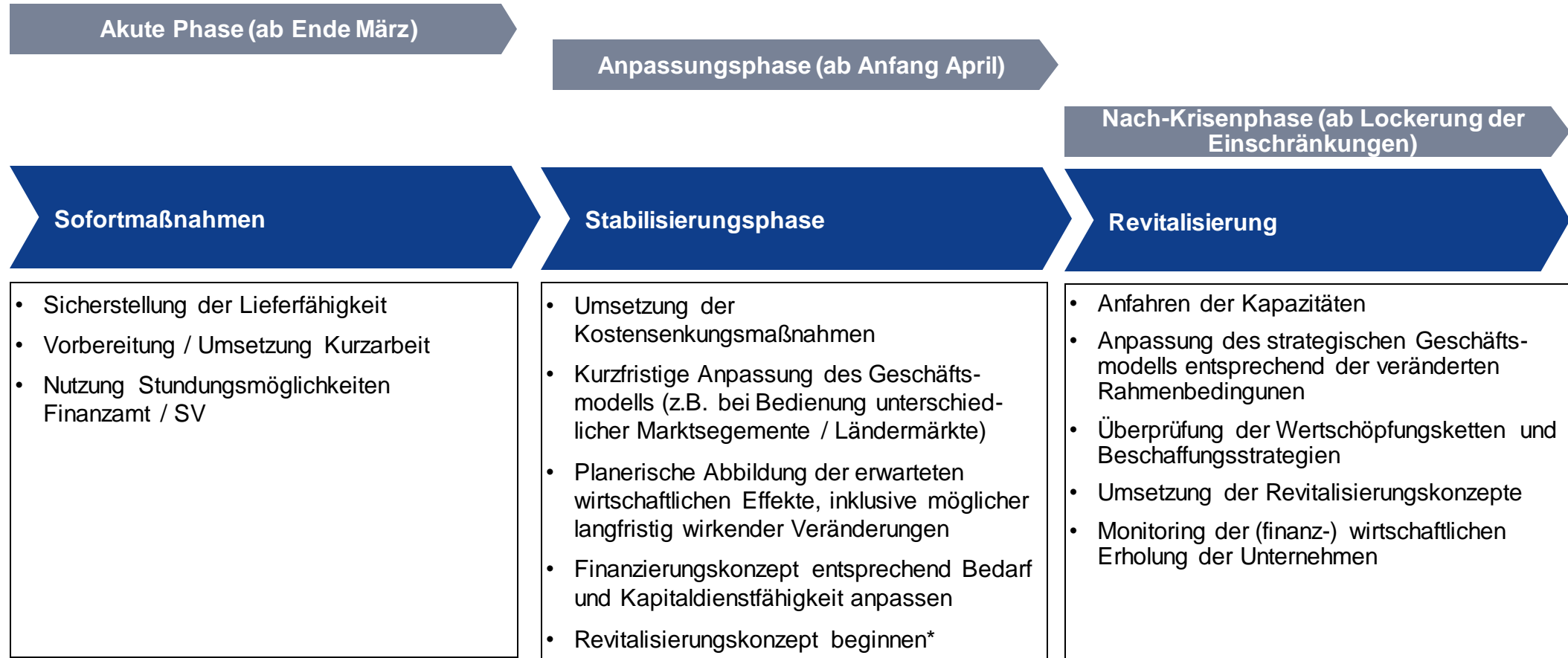
Allein die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht befreit die Geschäftsleitung zudem nicht von einer potenziellen persönlichen Haftung. Gerade zivilrechtlichen Haftungsnormen wie § 64 GmbHG (= Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) könnten bei bloßem Vorliegen von Insolvenzgründen zu einer umfassenden persönlichen Haftung verantwortlicher Geschäftsführer führen. Aufgrund des Auslegungsspielraums („zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich“) bestehen gewisse Risiken weiter fort, ob insoweit Ausnahmen von der Ersatzpflicht des Geschäftsführers zur Anwendung kommen können.

Es bleibt insoweit zu hoffen, dass der Gesetzgeber zeitnah für Klarheit sorgt, welche Verhaltensregelungen zur Haftungsvermeidung von Geschäftsführern im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Anwendung finden.

Auch für Unternehmen in der Krise besteht aufgrund der suspendierten Insolvenzantragspflicht eine Möglichkeit, Finanzierungsmittel zu erhalten



Die Herausforderung besteht darin, rechtzeitig die Nach-Krisenphase vorzubereiten, während konkrete Auswirkungen und langfristige Auswirkungen noch unklar sind



* Vor allem bei Unternehmen mit akut angespannter Liquiditätslage und bereits schwierigem Geschäftsverlauf im Jahr 2019 sollte ein umfassendes Maßnahmenkonzept erarbeitet werden

Dies Phase kann derzeit nur grob skizziert und vorgedacht werden

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

DR. DIRK GAUPP

Associate Partner
Rechtsanwalt
LL.M. (Exeter)



+49 (0) 711 1646-765
+49 (0) 152 0909 3583

dirk.gaupp@bansbach-gmbh.de

TOBIAS GEILER

Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



+49 (0) 711 1646-742
+49 (0) 174 1520 259

tobias.geiler@bansbach-gmbh.de

CARSTEN LEHBERG

Geschäftsführer
BANSBACH ECONUM
Unternehmensberatung



+49 (0) 7141 38 979-54
+49 (0) 151 20317854

carsten.lehberg@bansbach-econom.de